

# Schulen als Wahllokale

(Erlass des SSR ER:I 201)

**Regelung, wenn an der Schule Wahllokale bei Wahlen, Volksabstimmungen u.a. eingerichtet werden:**

Grundsätzlich findet im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen, etc. stundenplanmäßiger Unterricht statt (kein Unterrichtsentfall).

Sollten Schulräume mit einer hohen Gestaltungsdichte (Spiel-, und Leseecken) oder hohem Verkabelungsaufwand (z. B. Musikzimmer) Wahllokal sein, liegt es in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung, in Absprache mit der zuständigen regionalen Schulaufsicht (Pflichtschulinspektorin/ Pflichtschulinspektor) -... im Ausmaß von insgesamt zwei Wochenstunden den Unterricht - Freitag (letzte Unterrichtseinheit vor der Wahl) und am Montag (erste Unterrichtseinheit nach der Wahl) - entfallen zu lassen.

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit der Beaufsichtigung haben, sind für diese Stunden unbedingt Journaldienste einzurichten.

PS: Nützen Sie Ihr Recht wählen zu dürfen!

September 2017

Karin Medits-Steiner  
0650/2325161  
karin.meditz-steiner@personalvertretung.wien

